

# Beschlussvorlage



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

<b>Federführende Abteilung:</b> LWL-Behindertenhilfe Westfalen		<b>Datum:</b> 08.04.2013		<b>DrucksacheNr.:</b> <b>13/1299</b>	
<b>Status:</b> Ö	<b>Datum:</b> 06.05.2013	<b>Gremium:</b> Sozialausschuss	<b>Berichterstattung:</b> Herr Münning		
<b>Betreff:</b> Änderung des Ausführungsgesetzes NRW zum SGB XII					
<b>1</b>	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	X	nein		Ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?	X	nein		ja, im Hpl.
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?	X	nein		ja, im Wi-Plan
<b>2</b>	Die Leistungen sind	<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:</b>		
	freiwillig				
	durch Gesetz/Verordnung pp. bestimmt				
	durch Ausschussbeschluss des LWL bestimmt				
<b>4</b>	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	<b>5</b>	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	<b>6</b>	Hinweise
Insgesamt:		Insgesamt:		EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:		EUR	
LWL-Mittel:	EUR	Belastung LWL:		EUR	

**Beschlussvorschlag:**  
Die Zielsetzung, im Rahmen der Änderung des AG SGB XII die Schnittstellen zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene zu bereinigen, wird begrüßt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der Vorlage 13/1299 zu den Überlegungen des MAIS eine gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände zu erarbeiten und abzugeben.

**Zusammenfassung:**

Die Vorlage berichtet zum aktuellen Sachstand und macht einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

**Begründung:****1. Hintergrund**

Zum 01.07.2003 wurden die beiden Landschaftsverbände mittels einer Rechtsverordnung des Landes neben den stationären Wohnhilfen auch für die Unterstützung des selbständigen Wohnens durch ambulante Eingliederungshilfen zuständig. Diese Zuständigkeit war zunächst auf 7 Jahre befristet; der in dieser Zeit umgesetzte Entwicklungsprozess zur Zusammenführung der Hilfen und deren Orientierung am Grundsatz „ambulant vor stationär“ wurde wissenschaftlich begleitet durch das Zentrum für Planung und Evaluation sozialer Dienste an der Universität Siegen (ZPE). Auf der Grundlage des Abschlussberichtes des ZPE im Jahr 2009 wurde die Rechtsverordnung neu gefasst und nunmehr bis zum 30.06.2013 verlängert.

In ihrer Koalitionsvereinbarung 2012-2017 haben sich die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Thematik des selbstbestimmten Wohnens geäußert: „Die Landschaftsverbände sollen auch in Zukunft für alle stationären wie ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen zuständig bleiben. Dies werden wir in einem Ausführungsgesetz regeln.“

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) hat in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW im Januar 2013 Bericht erstattet zur Umsetzung der Rechtsverordnung, den Erkenntnissen der Fachkommission zur Förderung des selbständigen Wohnens und den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung. Hierzu hat die Verwaltung mit der Vorlage 13/1206 berichtet. In der Beratung wurde angekündigt, dass vor der Sommerpause 2013 ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, angesichts des Gesetzgebungsverfahrens jedoch die Verlängerung der bis zum 30.06.2013 befristeten Rechtsverordnung bis zum 31.12.2013 erforderlich werde. Das Gesetz solle dann zum 01.01.2014 in Kraft treten.

**2. Beratungsgegenstände**

Das zuständige Ministerium hat die Aufgabenträger kurzfristig um Prüfung gebeten.

**a) Einheitliche Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)**

Die Landschaftsverbände sind bei Menschen mit Behinderung, die ambulante Eingliederungshilfen erhalten, nur bei denjenigen für die existenzsichernden Leistungen zuständig, die auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind. Eine Zusammenführung der Zuständigkeit für die Leistungen der Existenzsicherung bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ist aus Sicht der Verwaltung konsequent, da diese für die Leistungen der Grundsicherung bereits zuständig sind und die einheitliche Bearbeitung vor Ort bessere Steuerungsmöglichkeiten eröffnet.

**b) Erweiterung der Zuständigkeit für die Hilfen zum selbständigen Wohnen um die Hilfe zur Pflege**

Hiermit kann aus Sicht der Verwaltung zukünftig aus einer Hand die Bedarfsermittlung und Leistungsbewilligung durchgeführt werden auch für diejenigen Menschen mit Behinderung, die selbstständig leben, aber auf Grund ihrer komplexen Beeinträchtigungen vor allem auf pflegerische Unterstützung angewiesen sind. Bisher war für diesen Personenkreis der örtliche Sozialhilfeträger zuständig; erst wenn ein gleichzeitiger Bedarf an Eingliederungshilfen festgestellt wurde, löste dieser eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände für alle zu erbringenden Leistungen aus.

**c) Verzicht auf die Kausalitätsprüfung für ergänzende Leistungen bei den Zuständigkeiten für die Hilfen zum selbstständigen Wohnen**

Bislang ist es erforderlich, dass sog. Annexleistungen wie z.B. Elternassistenz zur Ausübung der elterlichen Sorge oder Hilfen zur Gesundheit im Zusammenhang mit dem Ziel des selbstständigen Wohnens stehen müssen, um eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände auszulösen. Wenn die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden ohne diesen kausalen Zusammenhang angesiedelt wird, führt dies zur Verwaltungsvereinfachung und unterstützt die Realisierung des Grundsatzes der Leistungen aus einer Hand.

**d) Verlängerung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Leistungen in WfbM über das 65. Lebensjahr hinaus bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze**

Bislang endet die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Da auch im Sozialhilferecht die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben wird („Rente mit 67“), würde die Situation eintreten, dass für die über das 65. Lebensjahr hinausgehenden Beschäftigungsmonate der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist. Eine Klarstellung ist für alle Beteiligten wünschenswert.

**e) Einheitliche Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung, die in Pflegefamilien oder stationär betreut werden**

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist – wie in der Vergangenheit auch bei erwachsenen Menschen mit Behinderung – die Zuständigkeit nach der Art der Leistungen zwischen den Sozialhilfeträgern geteilt: die Landschaftsverbände sind für die voll- und teilstationären Leistungen zuständig (insbesondere die behinderungsbedingt erforderliche Betreuung in einem Heim), für ambulante Leistungen (auch das Leben in einer Pflegefamilie) sind die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig. Die Verwaltung unterstützt das Ziel, auch in diesem Bereich das Konzept der Hilfen aus einer Hand umzusetzen, vor allem, wenn auf diesem Wege Heimunterbringungen vermieden werden können.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung schlägt vor, eine gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände zu erarbeiten. Hierbei wird es von wesentlicher Bedeutung sein, die überlegten Schnittstellenbereinigungen hinsichtlich des damit möglicherweise verbundenen Verwaltungsaufwandes (Mehr- bzw. Minderaufwand) sowie der zu erwartenden Kostenverlagerungen zu bewerten. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Schnittstellenbereinigung nach einer Umstellungsphase zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führt. Die Verwaltung erwartet auf der Basis erster grober Schätzungen, dass eine Umsetzung der ersten vier der genannten Ziele kostenneutral ist. Die Dimension der Kostenverlagerungen insgesamt ist gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zu prüfen und zu bewerten.

